

DIE ERSTEN LOCKERUNGEN SIND DA!

Mit dem DPCM vom 10. April 2020 (29 Seiten) hat der Ministerpräsident eine Reihe von Erleichterungen und Präzisierungen verfügt, welche für das gesamte Staatsgebiet gelten und die am 14. April, also heute, in Kraft treten.

Mit der Dringlichkeitsverordnung Nr. 20 vom 13. April (31 Seiten) wurden von Seiten des Landeshauptmannes in seiner Funktion als Sonderbeauftragter des Covid-19-Notstandes erste Lockerungen bei den Einschränkungen verfügt. Diese gelten ab heute, 14. April und bleiben bis einschließlich 03. Mai in Kraft.

Das Dekret des Landeshauptmannes basiert auf dem DPCM vom 10. April und ersetzt beinahe alle vorhergehenden Dringlichkeitsverordnungen. Ab heute gelten in der autonomen Provinz Bozen somit die folgenden Regeln.

EINZELHANDEL

Alle Produktions- Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe bleiben geschlossen. In einer eigenen Liste sind jene Betriebe angeführt, welche offen halten dürfen. Die bisherigen Auflagen wie Mindestabstand, Zugangsbeschränkung, Mundschutz und Handschuhe im Einzelhandel, usw. sind weiterhin einzuhalten.

In Einzelnen gelten folgende Regeln und Ausnahmen.

(29) Einzelhandel

In der folgenden Liste sind jene Einzelhandelsbetriebe angeführt, welche bis 19 Uhr geöffnet halten dürfen:

- o Großmärkte
- o Supermärkte
- o Lebensmitteldiscounter
- o Minimärkte und andere nicht spezialisierte Verkaufsstellen von Lebensmitteln
- o Detailhandel mit Tiefkühlprodukten
- o Detailhandel in nicht spezialisierten Geschäften mit Computern und Zubehör, Telekommunikationsgeräte, Audio- und Videoelektronik, Haushaltsgeräten
- o Detailhandel mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren in Fachgeschäften (Ateco-Code 47.2)
- o Ipermercati
- o Supermercati
- o Discount di alimentari
- o Minimercati ed altri esercizi non specializzati di alimentari vari
- o Commercio al dettaglio di prodotti surgelati
- o Commercio al dettaglio in esercizi non specializzati di computer, periferiche, attrezzature per le telecomunicazioni, elettronica di consumo audio e video, elettrodomestici
- o Commercio al dettaglio di prodotti alimentari, bevande e tabacco in esercizi specializzati (codice ateco: 47.2)

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> o Detailhandel mit Treibstoffen für Fahrzeuge in Fachgeschäften o Detailhandel mit informatischen und Telekommunikationsgeräten (ITC) in Fachgeschäften (Ateco-Code: 47.4) o Detailhandel mit Eisenwaren, Farben, Flachglas sowie Elektro- und thermohydraulischen Artikeln o Detailhandel mit hygienischen und sanitären Artikeln o Detailhandel mit Beleuchtungsartikeln o Detailhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen o Apotheken o Detailhandel in anderen Fachgeschäften mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten o Detailhandel mit gesundheitlichen und orthopädischen Artikeln in Fachgeschäften o Detailhandel mit Parfüm- und Toilettenartikeln sowie zur persönlichen Hygiene o Detailhandel mit kleinen Haustieren o Detailhandel mit optischem und fotografischem Material o Detailhandel mit Brennstoffen zum häuslichen Gebrauch und zum Heizen o Detailhandel mit Seifen, Waschmitteln, Poliermitteln und Ähnlichem o Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Internet o Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Fernsehen o Detailhandel jedweder Art von Produkten mittels Fernkommunikation, Radio, Telefon o Handel mittels Automaten o Handel mit Papier, Karton und Schreibwarenprodukten o Detailhandel mit Büchern o Detailhandel mit Kleidung für Kinder und Neugeborene | <ul style="list-style-type: none"> o Commercio al dettaglio di carburante per autotrazione in esercizi specializzati o Commercio al dettaglio di apparecchiature informatiche e per le telecomunicazioni (ICT) in esercizi specializzati (codice ateco: 47.4) o Commercio al dettaglio di ferramenta, vernici, vetro piano e materiale elettrico e termoidraulico o Commercio al dettaglio di articoli igienico-sanitari o Commercio al dettaglio di articoli per l'illuminazione o Commercio al dettaglio di giornali, riviste e periodici o Farmacie o Commercio al dettaglio in altri esercizi specializzati di medicinali non soggetti a prescrizione medica o Commercio al dettaglio di articoli medicali e ortopedici in esercizi specializzati o Commercio al dettaglio di articoli di profumeria, prodotti per toletta e per l'igiene personale o Commercio al dettaglio di piccoli animali domestici o Commercio al dettaglio di materiale per ottica e fotografia o Commercio al dettaglio di combustibile per uso domestico e per riscaldamento o Commercio al dettaglio di saponi, detersivi, prodotti per la lucidatura e affini o Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato via internet o Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato per televisione o Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto per corrispondenza, radio, telefono o Commercio effettuato per mezzo di distributori automatici o Commercio di carta, cartone e articoli di cartoleria o Commercio al dettaglio di libri o Commercio al dettaglio di vestiti per bambini e neonati |
|---|---|

Zeitungskioske, Tabaktrafiken und Apotheken bleiben geöffnet.

Im Geschäft muss zwischen den Kunden der Sicherheitsabstand von einem Meter garantiert werden und ab 19 Uhr ist Ladenschluss. Der Lebensmitteleinzelhandel bleibt an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Die Bisherigen Auflagen wie Mindestabstand, Zugangsbeschränkung, Mundschutz und Handschuhe u.s.w. sind weiterhin einzuhalten

(30+31) Die Geschäfte für Lebensmitteln und Grundbedarfsgüter, dürfen nebenher (also nur marginal und nicht vorwiegend) auch Schreibwaren und anderen Artikeln des täglichen Gebrauchs verkaufen.

Im Einzelhandel ist weiter zu beachten:

Der Kaufmann muss dafür sorgen, dass der Eintritt gestaffelt erfolgt und die Kunden daran gehindert werden, sich länger als für den Kauf der Waren erforderlich in den Räumlichkeiten aufzuhalten (kein Ratscherle). Es wird auch empfohlen, die in der hier beigelegten Anlage 5 angeführten Maßnahmen anzuwenden.

ANDERE TÄTIGKEITEN

Alle Produktions- und Handwerks- bleiben prinzipiell geschlossen. In einer eigenen Liste sind jene Betriebe angeführt, welche offen halten dürfen. Die bisherigen Auflagen wie Mindestabstand, Zugangsbeschränkung, usw. sind weiterhin einzuhalten.

In Einzelnen gelten folgende Regeln und Ausnahmen.

Produzierendes Gewerbe, Handwerk

Alle Tätigkeiten laut beiliegender Liste (13.04.2020 Anlage 3 produzierendes Gewerbe) sind gestattet. Dabei ist aber immer auf etwaig anderswo verfügte Einschränkungen zu achten.

(42) Der Unternehmer selbst und die Mitglieder der zusammenlebenden Familie dürfen auch im per Verordnung geschlossenen Betrieb arbeiten und Produkte und Dienstleistungen vorbereiten. Dabei ist jeglicher Kontakt mit Lieferanten und Kunden verboten; Ausliefern und Montieren geht also nicht.

Lieferkette

Tätigkeiten, die dazu dienen, die Kontinuität der Lieferketten der in Anlage Nr. 3 angeführten Tätigkeiten, sowie anderer Tätigkeiten von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft, die zur Fortsetzung berechtigt sind, sowie der für die Öffentlichkeit notwendigen Dienste und wesentlichen Dienstleistungen laut Gesetz vom 12. Juni 1990, Nr. 146, zu gewährleisten, sind immer zulässig. Allzu leichtfertig sollte diese Ausnahmeregelung nicht in Anspruch genommen werden, denn dafür ist eine PEC-Mitteilung an den Regierungskommissär gabinetto.comgovbz@pec.interno.it zu versenden. In dieser muss die von den Produkten und Dienstleistungen der zulässigen Tätigkeiten belieferten Unternehmen und Verwaltungen ausdrücklich angegeben werden. Der Regierungskommissär kann nach Anhörung des Landeshauptmannes die genannten Tätigkeiten aussetzen, wenn er die genannten Bedingungen als nicht gegeben erachtet. Bis zum Erlass der Maßnahmen zur Aussetzung der Tätigkeit wird diese auf der Grundlage der Mitteilung rechtmäßig ausgeübt.

(45) Agrar- und Lebensmittelprodukte

Die Herstellung, der Transport, der Vertrieb und die Lieferung von Agrar- und Lebensmittelprodukten ist immer erlaubt.

Weiters ist jede Tätigkeit, die zur Bewältigung des Notstandes zweckdienlich ist, zulässig. Was darunter zu verstehen ist wird wohl im konkreten Fall auszustreiten sein.

(50) Verwaltung und Wartung

Auch wenn der Betrieb geschlossen bleiben muss, das Verwaltungs- und Wachpersonal kann im Betrieb weiter arbeiten. Dasselbe gilt für Wartungsarbeiten, Sanitär- und Reinigungsmaßnahmen. Auch hier ist die PEC-Mitteilung an den Regierungskommissär zu machen.

(50) Warenversand und Wareneingang

Ebenfalls erlaubt sind der Versand von vorrätigen Waren an Dritte und der Eingang von Waren und Vorräten in das Lager.

(32) Gastronomie:

Bars, Pubs, Restaurants, Eisdielen, Konditoreien müssen geschlossen bleiben, mit Ausnahme der Kantinen (Mensen) und des durchgehenden Caterings auf Vertragsbasis, die einen Sicherheitsabstand von einem Meter gewährleisten. Die Hauszustellung ist bei Einhaltung der einschlägigen Gesundheits- und Hygienevorschriften, sowohl bei der Verpackung als auch beim Transport, ist erlaubt.

(34) Dienstleistungen an den Menschen

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen an den Menschen (einschließlich Friseure, Barbieri, Kosmetiker/innen) sind ausgesetzt; öffnen dürfen folgende Betriebe:

- o Wäscherei und Reinigung von Textilprodukten und Pelzen
- o Industrie-Wäschereien
- o Andere Wäschedienste und Reinigungen
- o Bestattungsdienste und damit verbundene Tätigkeiten

(36) Landwirtschaft, Viehzucht, Verarbeitung von Lebensmitteln

Die Tätigkeiten des Landwirtschafts-, Viehzucht- und Lebensmittelverarbeitungssektors, einschließlich der Lieferketten, die Waren und Dienstleistungen bereitstellen, sind, bei Einhaltung der einschlägigen hygienischen und sanitären Bestimmungen, gestattet.

EINSCHRÄNKUNGEN BEI DEN PERSONEN

Wer darf wie warum wohin

Meine Wohnung darf ich verlassen, wenn es nachgewiesene Arbeitsanfordernisse, andere Notwendigkeiten oder gesundheitliche Gründe vorliegen.

Meine Wohnsitzgemeinde darf ich verlassen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- nachgewiesene Arbeitsbedürfnisse,
- absolute Dringlichkeit
- gesundheitliche Gründe

Für diese „Bewegungen“ darf ich die öffentlichen Verkehrsmittel, ein Fahrzeug oder das Fahrrad benutzen oder zu Fuß gehen. Die Fahrradwege sind für Spazierfahrten gesperrt, dürfen aber für die Fahrt zur Arbeit benutzt werden.

Ich darf also nicht in meine Ferienwohnung ziehen oder zu Freunden oder Verwandten „übersiedeln“.

Zulässig ist hingegen die Bewegung innerhalb des Landes, um die eigene Kernfamilie zu erreichen; Kernfamilie sind die Eltern, Ehepartner und die eigenen Kinder.

Vorkehrungen

Sobald außerhalb meiner Wohnung die Möglichkeit besteht, auf Personen zu treffen, die nicht zur zusammenlebenden Familiengemeinschaft gehören, muss ich und auch die Kinder im Schulalter die Nase und den Mund bedecken.

Hausarrest

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion und Fieber (über 37,5°C) müssen im eigenen Domizil (=Wohnung) bleiben, soziale Kontakte meiden und ihren Arzt kontaktieren.

Für Personen, die unter Quarantäne stehen oder auf das Virus positiv getestet worden sind, gilt das absolute Verbot sich von der eigenen Wohnung oder vom eigenen Aufenthaltsort zu entfernen.

Das Rudel

Auf dem gesamten Landesgebiet ist jede Form von Menschenansammlung in öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten untersagt. Parks, Spielflächen, öffentliche Gärten und Flächen des öffentlichen Grüns dürfen weiterhin nicht betreten werden.

Spiel und Sport

ist in der Nähe der eigenen Wohnung erlaubt; dabei ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens drei (3) Meter einzuhalten. Die „Nähe zu eigenen Wohnung“ ist immer dann gegeben, wenn ich diese zu Fuß erreichen kann bzw. wenn ich zu Fuß unterwegs bin; die 200 Meter stehen nicht im Dekret.

Sportveranstaltungen, Sportwettbewerbe und Trainingseinheiten sind weiterhin verboten.

Lifтанlagen in den Skigebieten bleiben geschlossen.

in Turnhallen,

Sportzentren, Schwimmbäder, Schwimmzentren, Wellness- und Thermaleinrichtungen (mit Ausnahme jener Einrichtungen, welche die wesentlichen Dienstleistungen im Rahmen der Fürsorge erbringen), Kulturzentren, Sozialzentren, Freizeentren, bleiben alle geschlossen.

Veranstaltungen

Alle organisierten Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen jeglicher Art, sind untersagt.

Die Öffnung von Gotteshäusern ist nur erlaubt, sofern organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden, wobei die Größe und die Eigenschaften der genannten Orte zu berücksichtigen sind und zwar, damit man gewährleisten kann, dass die Besucher untereinander den Abstand von mindestens einem Meter einhalten können. Zivilrechtliche und religiöse Zeremonien, einschließlich Totenmessen und Beerdigungen, sind ausgesetzt.

Schule und Fortbildung

Hier läuft bis auf weiteres gar nichts.

Seniorenwohnheime und ähnliche Einrichtungen

Hier bleiben die Türen für alle geschlossen, außer die Direktion erteilt eine begründete Sondererlaubnis.

Das eigene Süppchen

Aufgrund der Beurteilung der Entwicklung der Ansteckung und der besonderen Dichte der ansässigen Bevölkerung können die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden zusätzliche restriktive Maßnahmen mit Bezug auf die erlaubte körperliche Aktivität einführen; dies wird in erster Linie in den Städten der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch